

Nicht selten sind mit der mehrfachen StA. auch mannigfache Vorteile verbunden, so für Anstellung im Staatsdienst und bei dem Besuch von Schulen und Hochschulen.

Dagegen erfahren die Pflichten keine wesentliche Steigerung. Die Wehrpflicht ist Reichspflicht, und einer Erhöhung der Steuerpflicht ist durch das Gesetz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — RMBl. 1909, 332 — vorgebeugt.

Besonders wichtig für die mehrfache StA. ist die Verbindung der Ansprüche aus § 7 und 21. Jeder Deutsche hat nach § 7 Anspruch auf Erwerb der StA. in jedem Bundesstaat und muß nach § 21 aus der StA. von jedem Bundesstaat entlassen werden, sofern er nur eine andere StA. behält. Dadurch ist ein freier Wechsel innerhalb der deutschen StA., sozusagen eine Freizügigkeit des Staatsbürgerrechts begründet.

Für die UNÄ. hat man, wohl nur versehentlich, die Anwendung des § 21 ausgeschlossen. S. darüber die Erläuterungen zu § 7 und 21.

Mehrfache StA. außerhalb der RA.

Das RSt. bringt eine wichtige Neuerung darin, daß fortan jeder Deutsche, der ins Ausland geht und eine fremde StA. erwirbt, dadurch das deutsche Bürgerrecht verliert. Ausnahmen sind zugelassen, weil der Erwerb der ausländischen StA. häufig durch wirtschaftliche Rücksichten geboten ist.

Näheres s. in den Erläuterungen zu § 25.

Bei der Einbürgerung von Ausländern schreibt das RSt. nicht vor, daß die fremde StA. zuvor erloschen sein müsse. Dies ist reichsrechtlich nur in einzelnen Staatsverträgen